

**Anordnung
über die Beiträge zur Sozialversicherung
für Handwerker.**

Vom 12. Juni 1957

Den Forderungen der Handwerker entsprechend, die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerksberufe anzupassen, wird auf Vorschlag der Handwerkskammern und des Beirats für die Sozialversicherung der Handwerker bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1
Jahresbeitrag

(1) Die jährlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind von den Handwerkern nach den Tarifen gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Sind mehrere Mitinhaber eines Handwerksbetriebes beitragspflichtig, so ist die sich ergebende Jahresbruttolohnsumme bzw. die Summe des Jahresmaterialeinsatzes durch die Anzahl der Mitinhaber zu teilen. Aus den sich ergebenden, auf den einzelnen Mitinhaber entfallenden Teilbetrag der Jahresbruttolohnsumme bzw. der Summe des Jahresmaterialeinsatzes ergibt sich entsprechend dem Tarif der Beitrag zur Sozialversicherung (im folgenden kurz Beitrag genannt) für jeden Mitinhaber.

(3) Die Einstufung der Handwerker in die Tarife ergibt sich aus Anlage 2.

(4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrages.

(5) Alleinhandwerker im Sinne der Tarife gemäß Anlage 1 sind Handwerker, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Besteuerung des Handwerks als AHeinhandwerker gelten.

(6) Als Jahresbruttolohnsumme gilt die Lohnsumme, auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Besteuerung des Handwerks der Zuschlag zu entrichten ist. Für die Ermittlung der Jahresbruttolohnsumme der Brauer, Getreidemüller und Mälzer gelten die gleichen Grundsätze.

(7) Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher), so wird der Beitrag nach dem höchsten der anwendbaren Tarife erhoben.

§ 2
Herabsetzungen

(1) Der Jahresbeitrag wird herabgesetzt:

1. für blinde Handwerker, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei ihnen Beschäftigten, auf $\frac{1}{6}$ des Jahresbeitrages;
2. für Handwerker, die als Schwerstbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 70. Lebensjahr, als Frau das 60. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf $\frac{1}{6}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß die Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen. Soweit für Invalidenvollrentner bis zur Verkündung dieser Anordnung eine Herabsetzung des

Beitrages um 75 %/o gewährt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung, solange Invalidenvollrente bezogen wird;

3. für Handwerker, die als Schwerbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 65. Lebensjahr, als Frau das 50. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf $\frac{1}{6}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß die Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen;

4. für Handwerker, die als Leichtbeschädigte anerkannt sind, auf $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß die Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen;

5. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit

- a) als Lohnempfänger,
- b) als Funktionär in politischen Parteien oder Massenorganisationen,
- c) als Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen,
- d) ehrenamtlich in den Organisationen des Handwerks

tätig sind, für je 200 Stunden dieser Tätigkeit um $\frac{1}{6}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist zu

Buchst. b, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nicht gezahlt wird,

Buchst. d, daß die Handwerker nicht mehr als zwei Beschäftigte haben;

C. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Land- und Forstwirte tätig sind, um

Via des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 2 ha,

$\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 3 ha,

$\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 4 ha,

Via des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 5 ha,

$\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 6 ha,

$\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 7 ha.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß im Handwerk und in der Land- und Forstwirtschaft zusammen nicht mehr als ein Lohnempfänger beschäftigt wird;

7. für Handwerker, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und ihren Handwerksbetrieb weiterführen, für jede in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleistete Arbeitseinheit um $\frac{1}{10}$ des Jahresbeitrages.

(2) Wird der Handwerkersteuer-Grundbetrag bei Sitz des Betriebes in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern entsprechend Anlage A XI. Abschnitt der Neunten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes) ge-